

# Amtliche Bekanntmachung

---

Jahrgang 2010      Ausgegeben zu Münster am 22.03.2010      Nr. 5

---

| <b>Inhalt</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| Promotionsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (PromO-DHPol)                           | 93           |
| Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 07.10.2009 | 103          |



**Herausgegeben von der**  
Deutschen Hochschule der Polizei  
Zum Roten Berge 18 – 24  
48165 Münster

[www.dhpol.de](http://www.dhpol.de)

# **Promotionsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (PromO-DHPol)**

## **Präambel**

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GVBl. NRW, S. 88) hat der Senat in seiner Sitzung am 10.02.2010 die folgende Promotionsordnung erlassen, die das Kuratorium in seiner Sitzung am 11.03.2010 genehmigt hat. Damit kommt der Senat zugleich dem Normsetzungsauftrag des § 16 Abs. 1 der Grundordnung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 25. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei Nr. 2 vom 22. Oktober 2008, S. 32) nach.

## **§ 1 Doktorgrade an der Deutschen Hochschule der Polizei**

Die Deutsche Hochschule der Polizei verleiht durch Promotion die akademischen Grade

- eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. iur.),
- eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. phil.),
- eines Doktors der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol) und
- eines Doktors der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.).

## **§ 2 Promotionsziel und Promotionsverfahren**

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Ziel eines Hochschulstudiums hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Auf Grund der Promotion wird einer der in § 1 genannten Doktorgrade verliehen.

(2) Das Promotionsverfahren besteht aus einem Annahmeverfahren und einem Prüfungsverfahren. Jedes Teilverfahren setzt einen besonderen Antrag voraus.

## **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Die Deutsche Hochschule der Polizei bildet einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Senat mit einfacher Mehrheit nach Gruppen getrennt für 2 Jahre gewählt. Der Senat wählt für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Der Promotionsausschuss hat vier Mitglieder, die Mitglieder der DHPol sein müssen. Er besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren, einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Er wählt eine Professorin oder einen Professor zur/zum Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

#### **§ 4 Annahmeverfahren**

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens. Der Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens ist schriftlich unter Vorlage eines aktuellen amtlichen Führungszeugnisses an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag kann nach den Maßstäben gemäß § 19 abgelehnt werden.

(2) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Wird die Annahme versagt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(3) Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Senat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Hat eine Professorin oder ein Professor vor ihrer oder seiner Berufung an die Deutsche Hochschule der Polizei an ihrer/seiner bisherigen Fakultät nach den dort geltenden Regeln eine Doktorandin oder einen Doktoranden angenommen, kann diese oder dieser auf beiderseitigen Antrag auch an der Deutschen Hochschule der Polizei zugelassen werden.

#### **§ 5 Voraussetzungen für die Annahme**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine der folgenden Voraussetzungen für die Annahme zum Promotionsverfahren erfüllen:

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist Träger des von der Deutschen Hochschule der Polizei verliehenen akademischen Grades „Master Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Master of Public Administration – Police Management). Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Masterabschluss mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ erreicht. Sie oder er kann nur den Doktor der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer.publ.) erwerben.
2. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit einem akademischen Abschluss an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule gilt, dass sie nur zugelassen werden können, wenn sie einen gleichwertigen Abschluss haben. Das Studium muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern aufweisen und mit einem anderen akademischen Grad als dem Bachelor abgeschlossen werden. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Für Befreiungen gilt § 6.

- (2) Im Hinblick auf den jeweils zu erwerbenden Doktorgrad für Antragstellerinnen oder Antragsteller gemäß Abs. 1 Nr. 2 setzt die Annahme an der Deutschen Hochschule der Polizei voraus:
1. Für den Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller das Bestehen der Ersten Prüfung oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „Vollbefriedigend“ nachweisen oder einen juristischen Masterabschluss mit mindestens der Gesamtnote „Gut“ erreicht haben.
  2. Für den Doktor der Sozialwissenschaften (Dr. phil.) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller ein abgeschlossenes Studium der Gesellschafts- und Sozialwissenschaften oder der Psychologie vorweisen, welches durch die Ablegung einer Staatsprüfung, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer der letzteren mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung mit mindestens der Note „Gut“ nachgewiesen wird.
  3. Für den Doktor der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, der Gesellschafts- und Sozialwissenschaften oder der Psychologie vorweisen, welches durch die Ablegung einer Staatsprüfung, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer der letzteren mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung mit mindestens der Note „Gut“ nachgewiesen wird.
  4. Für den Doktor der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften oder Psychologie an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule, welches durch die Ablegung einer in Deutschland für den höheren Dienst qualifizierenden Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer der letzteren mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung mit mindestens der Note „Gut“ nachgewiesen wird. Für Juristen gilt Abs. 2 Nr. 1 entsprechend.

## **§ 6 Befreiung von einzelnen Annahmeveraussetzungen**

In besonderen Fällen kann von einzelnen Annahmeveraussetzungen des § 5 auf Antrag befreit werden. Dieser Antrag auf Befreiung ist zu begründen und gemeinsam mit dem Antrag auf Annahme zum Promotionsverfahren zu stellen. Dem Antrag auf Befreiung ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 7 Betreuung und Doktorandenstatus**

(1) Die Anfertigung der Dissertation muss durch eine Betreuerin oder einen Betreuer betreut werden, die oder der zum Zeitpunkt der Annahme des Promotionsvorhabens nach § 4 Mitglied der Deutschen Hochschule der Polizei ist. Die Erklärung über die Bereitschaft zur Betreuung ist dem Antrag auf Annahme nach § 4 beizufügen. Die Betreuerin oder der Betreuer kann ihre oder seine Bereitschaft von der Einreichung eines umfassenden,

wissenschaftlich fundierten Exposé, in welchem das Promotionsthema, seine wissenschaftliche Relevanz und die wissenschaftlichen Methoden seiner Bearbeitung dargestellt werden, abhängig machen. Dieses ist von der Betreuerin oder dem Betreuer zu begutachten und zusammen mit dem Antrag auf Annahme dem Promotionsausschuss vorzulegen.

(2) Berechtigt ein Promotionsvorhaben zu betreuen, sind promovierte Hochschullehrerinnen oder promovierte Hochschullehrer der DHPol, die eine wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen können, die über die im Rahmen ihrer Promotion erbrachten Leistungen hinausgeht. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer:

1. Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder habilitiertes Hochschulmitglied ist
- oder
2. auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Promotionsvorhabens selbst wissenschaftlich tätig und über die Dissertation hinaus einschlägig wissenschaftlich ausgewiesen ist.

Der Promotionsausschuss prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen seiner Entscheidung über den Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens. Er informiert in geeigneter Weise den Senat..

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer kann der Doktorandin oder dem Doktoranden auferlegen, über die Anfertigung der Dissertation hinaus wissenschaftliche Leistungen zu erbringen, die im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen (z.B. Promotionskolloquien, Methodenseminare). Diese Leistungen können an der Deutschen Hochschule der Polizei oder an anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht werden.

(4) Doktorandin oder Doktorand ist, wessen Promotionsvorhaben gemäß § 4 angenommen wurde.

## **§ 8 Prüfungsverfahren**

(1) Das Prüfungsverfahren umfasst insbesondere die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter, die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie die Festlegung der Noten.

(2) Das Prüfungsverfahren beginnt mit einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, die oder der von der Deutschen Hochschule der Polizei zur Promotion angenommen ist. Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag kann nach den Maßstäben gemäß § 19 abgelehnt werden.

(3) Folgende Unterlagen sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden einzureichen:

1. Lebenslauf;
2. Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere Reifezeugnis oder vergleichbarer Abschluss;
3. Nachweis über den Abschluss des Hochschulstudiums;
4. aktuelles amtliches Führungszeugnis;
5. Nachweise über die Erbringung der von der Betreuerin oder dem Betreuer auferlegten zusätzlichen Studienleistungen seit Annahme zum Promotionsverfahren;
6. Eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat und ob die Dissertation in der gegenwärtigen Fassung bereits anderweitig vorgelegt wurde;
7. Eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;
8. Die Vorlage der Dissertation in drei Exemplaren.

### **§ 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren**

Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Prüfungsverfahrens nach § 8 vom Promotionsverfahren zurücktreten.

### **§ 10 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss einen selbstständigen, beachtlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Fortentwicklung im jeweiligen Fach leisten.

(2) Die Dissertation kann auch aus in der Regel mehr als zwei wissenschaftlichen Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden bestehen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Der Ort der Publikationen muss ein wissenschaftliches Organ sein. In diesem Fall ist den Publikationen eine ausführliche wissenschaftlich fundierte Erörterung beizugeben, die die wesentlichen Ergebnisse der Publikationen beschreibt und den inhaltlichen Zusammenhang darstellt. Falls Koautorinnen und Koautoren bei der Erstellung einzelner Publikationen mitgewirkt haben, muss in dieser Erörterung der persönliche Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig dokumentiert werden. Manuskripte, die vorrangig Ergebnisse aus einer Diplomarbeit, Masterarbeit oder einer ähnlichen Arbeit darstellen, können nicht Teilleistung einer Dissertation sein.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig. Diese müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Im Fall der Einreichung der Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen ist dieser eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

## **§ 11 Frist zur Abgabe der Dissertation**

(1) Die Dissertation soll innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach Annahme des Antrags gemäß § 4 eingereicht werden.

(2) Eine Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist schriftlich beim Promotionsausschuss zu beantragen.

## **§ 12 Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Dissertation wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Sie müssen dasjenige Fach vertreten, in welchem der Doktorand seine Promotion anstrebt. Diese werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei interdisziplinären Arbeiten kann durch den Promotionsausschuss ein Drittgutachter bestellt werden.

(2) Erstgutachterin oder Erstgutachter kann nur eine im Sinne des § 7 betreuungsberechtigte Hochschullehrerin oder ein im Sinne des § 7 betreuungsberechtigter Hochschullehrer der Deutschen Hochschule der Polizei sein. Dazu zählen auch ehemalige betreuungsberechtigte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, welche im Zeitpunkt der Annahmeentscheidung an der Deutschen Hochschule der Polizei tätig waren.

(3) Zu Zweitgutachtern oder Drittgutachtern können darüber hinaus auch Professorinnen oder Professoren anderer deutscher oder ausländischer Universitäten bestellt werden, die an ihrer Fakultät in Promotionsverfahren prüfungsberechtigt sind. Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter soll von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter dem Promotionsausschuss vorgeschlagen werden, der die Entscheidung über die Bestellung trifft.

## **§ 13 Prüfungskommission**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Der Prüfungskommission gehören die Erstgutachterin oder der Erstgutachter sowie 2 weitere nach § 7 betreuungsberechtigte Personen der Deutschen Hochschule der Polizei an, worunter im Regelfall die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter ist. Eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor einer anderen Universität kann statt eines der beiden Mitglieder neben der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission sein. Weitere Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, können vom Promotionsausschuss bestellt werden.

(2) Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach Erstellung der Gutachten, für die Abnahme der mündlichen Prüfung und für die Festlegung der Gesamtnote der Promotion. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(3) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

Einsichtnahme in die Prüfungsakten wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag gewährt. Es gilt ansonsten § 4 Abs. 3.

## **§ 14 Prüfung und Annahme der Dissertation**

(1) Nach der Prüfung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter werden der Prüfungskommission die schriftlichen Gutachten vorgelegt. Alle erforderlichen Gutachten sind grundsätzlich innerhalb einer Frist von insgesamt 6 Monaten zu erstatten. Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Die Gutachterinnen oder die Gutachter beantragen und begründen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Fall der Annahme schlagen sie eine Note für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude = ausgezeichnet

magna cum laude = sehr gut

cum laude = gut

rite = bestanden

(3) Die Dissertation wird angenommen, wenn die Gutachterinnen oder die Gutachter übereinstimmend die Annahme vorschlagen. Im Fall der Annahme werden der Name der Doktorandin oder des Doktoranden und der Titel der Dissertation hochschulöffentlich bekannt gemacht. Fallen die Notenvorschläge der Gutachter um mehr als 2 Noten auseinander, so entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der Dissertation.

(4) Die Dissertation wird abgelehnt, wenn die Gutachterinnen oder die Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorschlagen. Schlägt nur eine Gutachterin oder nur ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so beauftragt der Promotionsausschuss eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter, deren oder dessen Entscheidung die Prüfungskommission maßgeblich zu berücksichtigen hat. Vor der Ablehnung der Dissertation kann die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden die Möglichkeit einräumen, die Dissertation in bestimmten einzelnen Punkten zu ändern.

(5) Die abschließende Ablehnung der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen. Das Promotionsverfahren ist damit beendet.

(6) Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Deutschen Hochschule der Polizei hat das Recht, die Dissertation, nicht aber die Gutachten, innerhalb von 2 Wochen nach dem Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens einzusehen.

## § 15 Mündliche Prüfung

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand legt nach Annahme gemäß § 14 vor der Prüfungskommission eine mündliche Prüfung ab, welche hochschulöffentlich stattfindet und über die eine Niederschrift angefertigt wird. Erweiterte Öffentlichkeit kann durch Entscheidung der Prüfungskommission hergestellt werden.

(2) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 60 Minuten betragen. Die Doktorandin oder der Doktorand soll über die Dissertation berichten. Im Anschluss an diesen Kurzvortrag findet eine Disputation statt. Sie kann sich außer auf den Gegenstand der Dissertation auch auf allgemeine Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer beziehen, welche im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Dissertation stehen.

(3) Die Prüfungskommission beschließt über eine Note für die mündliche Prüfung. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude = ausgezeichnet

magna cum laude = sehr gut

cum laude = gut

rite = bestanden

(4) Falls die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann die mündliche Prüfung innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden.

(5) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung der mündlichen Prüfung abschließend nicht oder erscheint ohne Genehmigung der Prüfungskommission aus eigenem Verschulden nicht zu dieser Prüfung, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ beendet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

## § 16 Gesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission unmittelbar über deren Ergebnis und über die Gesamtbewertung der Prüfung und teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.

(2) Die Endnote kann aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung von der Benotung der Dissertation um eine Note nach unten oder nach oben abweichen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation darf sie nicht über der besten und nicht unter der schlechtesten Note liegen.

## § 17 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Doktorandin oder der Doktorand über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Exemplare unentgeltlich an die Bibliothek der Deutschen Hochschule der Polizei abzuliefern:

1. 80 Exemplare oder
2. 4 Exemplare zusammen mit dem Nachweis der erfolgten oder kurz bevorstehenden Veröffentlichung der Dissertation über den Buchhandel (gewerbliches Verlagsunternehmen mit einer Auflage von mind. 150 Exemplaren) oder in einer Zeitschrift oder
3. im Fall einer elektronischen Veröffentlichung: 4 gedruckte Exemplare + 1 CD, wobei die Verfasserin oder der Verfasser der DHPol das Recht überträgt, weitere elektronische Kopien seiner Dissertation zu verbreiten oder
4. die Mutterkopie eines Mikrofiche und 30 weitere Mikrofiche-Kopien, wobei die Verfasserin oder der Verfasser der DHPol das Recht überträgt, weitere Kopien seiner Dissertation in Form von Mikrofiche herzustellen oder zu verbreiten.

(2) Auf Grundlage der Gutachten nach § 14 kann die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilen. Die Auflagen müssen der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Gesamtbewertung mitgeteilt und in der Prüfungsniederschrift vermerkt werden. Vor Veröffentlichung überprüft die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Erfüllung der Auflagen und erteilt eine schriftliche Druckfreigabe. Wird diese nicht erteilt, darf die Schrift oder Publikation nicht als Dissertation veröffentlicht werden.

### **§ 18 Aushändigung der Urkunde und Führung des Doktorgrades**

(1) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und den verliehenen Doktorgrad, die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei, die Gesamtnote, als Ausfertigungsdatum das Datum der mündlichen Prüfung sowie das Siegel der Deutschen Hochschule der Polizei.

(2) Die Promotionsurkunde wird durch den Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei übergeben, nachdem die Veröffentlichung der Dissertation im Sinne des § 17 erfolgt ist.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad geführt werden.

### **§ 19 Aberkennung des Doktorgrades**

Der Promotionsausschuss kann im Benehmen mit dem Senat den Doktorgrad aberkennen, wenn er durch Täuschung erlangt wurde. Der Doktorgrad kann darüber hinaus aberkannt werden, wenn die betreffende Person wegen

- (a) einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde

oder

- (b) einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren oder seinen Doktorgrad missbraucht hat.

Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 20 Evaluation**

Der Promotionsausschuss führt eine kontinuierliche Evaluation dieser Promotionsordnung durch. Spätestens nach vier Jahren soll unter Einbeziehung der bzw. des Beauftragten für die Qualitätssicherung ein Gesamtbericht über die Evaluation vorgelegt werden.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 22.03.2010



Der Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei

**Klaus Neidhardt**

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei

**Klaus Neidhardt**

**Erste Ordnung  
zur Änderung der Wahlordnung  
der Deutschen Hochschule der Polizei  
vom 07.10.2009**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat am 10.02.2010 die folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen, die das Kuratorium am 11.03.2010 genehmigt hat.

Artikel I

Die Wahlordnung der Deutschen Hochschule der Polizei in der Fassung vom 18.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers der Lehrenden soll gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat erfolgen.

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 22.03.2010



Der Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei

**Klaus Neidhardt**

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der  
Deutschen Hochschule  
der Polizei

**Klaus Neidhardt**